

## Ausbildende\*r (Ausbildungsbetrieb)

## Ausbildungsstätte

(wenn abweichend vom Sitz des Ausbildungsbetriebes)

Name Ausbildungsbetrieb		Name Ausbildungsstätte	
Straße und Hausnr. Ausbildungsbetrieb		Straße und Hausnr. Ausbildungsstätte	
PLZ Ausbildungsbetrieb	Ort Ausbildungsbetrieb	PLZ Ausbildungsstätte	Ort Ausbildungsstätte
Betriebsnummer HWK 293	Betriebsnummer nach §18i Abs.1 SGB IV	Betriebsnummer HWK 293	Betriebsnummer nach §18i Abs.1 SGB IV
Telefon Ausbildungsbetrieb	E-Mail Ausbildungsbetrieb	Telefon Ausbildungsstätte	E-Mail Ausbildungsstätte

## Lehrling (Auszubildende\*r)

Name, Vorname, Geburtsname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort

Bei  bitte Zutreffendes ankreuzen!

<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> keine Angabe
Staatsangehörigkeit	
Telefon / Mobil	
E-Mail	

### Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- Ohne Schulabschluss (einschließlich Förderschulabschluss)
- Erster Bildungsabschluss / ESA (Hauptschulabschluss)
- Mittlerer Bildungsabschluss / MSA (Realschulabschluss oder vergleichbar)
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

### Berufsvorbereitung, berufliche Grundausbildung über mind. 6 Monate (Mehrfachnennungen möglich)

- Keine Teilnahme
- Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme ( z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- Sonstige berufliche Schule (z.B. Handelsschule, Fachoberschule)

### Vorausgegangene Berufsausbildung (Mehrfachnennungen möglich)

- Keine
- abgeschlossene Berufsausbildung als
- nicht abgeschlossene Berufsausbildung als
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form, Abschluss als
- nicht abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form
- abgeschlossenes Studium
- nicht abgeschlossenes Studium

## Gesetzliche Vertreter des Lehrlings

- Eltern (Vater und Mutter)
- nur Vater
- nur Mutter
- Vormund (Bestallungsurkunde beifügen)

Name, Vorname
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

## Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsberuf		
ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / Handlungsfeld / Einsatzgebiet/ etc.		
Ausbildungsbeginn	Ausbildungsende	Probezeit bis

### Art der Ausbildung

- Lehrverhältnis  mit integriertem Studium
- Sonderregelung nach § 42 r HwO/ § 66 BBIG (Behinderte Menschen)
- Umschulung
- Teilzeitausbildung

Bitte wenden

**Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses im ersten Ausbildungsjahr (monatlich, regelmäßig mehr als 50 % der Kosten)**

- keine, da überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja, und zwar durch:
- Sonderprogramme des Bundes/Landes/Kommunen
  - außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 76 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
  - außerbetriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 117 SGB III

**Ausbilder\*in**

Name, Vorname, Geburtsname

Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum

- männlich     divers     Betriebsinhaber\*in  
 weiblich     keine Angabe     Betriebsleiter\*in  
 bestellte\*r Ausbilder\*in

**Angaben zur Ausbildungsberechtigung (bitte Unterlagen beifügen, soweit der Handwerkskammer noch nicht vorgelegt)**

- Meisterprüfung im  - Handwerk
- Ingenieur\*in, Fachrichtung
- Staatlich geprüfte\*r Techniker\*in, Fachrichtung
- Industriemeister\*in, Fachrichtung
- Gesellen- oder Abschlussprüfung als
- Eintragung in die Handwerksrolle gem. §§ 7, 7a, 7b oder 8 HwO als
- Übergangsregelung (§ 120 HwO)
- Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden
- und
- Teil IV Meisterprüfung
  - Ausbildereignungsprüfung
  - Befreiung von der Nachweispflicht gem. Ausbilder-Eignungsverordnung

**Angaben zum Verhältnis von Fachkräften zu Lehrlingen**

Im angegebenen Ausbildungsberuf ist folgende Anzahl von Fachkräften im Betrieb beschäftigt:

- Meister\*innen, Ingenieur\*innen, Techniker\*innen oder ähnliche Qualifikation
- Gesell\*innen, Facharbeiter\*innen
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund § 28 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO, §§ 34 und 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c und 1e DSGVO

Erklärung des/der Ausbildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des\*der Ausbildenden und des\*der von ihm\*ihr ggf. bestellten Ausbilders\*Ausbilderin bzw. des\*der Ausbildungsbeauftragten liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt. Es wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und die Übereinstimmung mit den Vertragsniederschriften bzw. der bei der Handwerkskammer eingereichten Kopie der Vertragsniederschrift versichert.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Ausbildenden  
(Ausbildungsbetrieb)



## Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen dem **Ausbildenden** (Ausbildungsbetrieb)

und dem **Lehrling / Auszubildenden**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im  
**Ausbildungsberuf**  
– ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. angeben –

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung abgeschlossen:

**A. Die Ausbildungsdauer** beträgt nach der  
Ausbildungsordnung    Jahre.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um    Monate.

Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Vorbildung,  
Schulabschluss etc.):

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer  
von (Beginn)    bis (Ende)

**B. Die Probezeit** beträgt                    Monate.

(Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier  
Monate betragen.)

**C. Ausbildungsstätte:** Die Ausbildung findet vorbehaltlich der  
Regelungen unter D in

und den mit dem Betriebsitz für die Ausbildung üblicherweise  
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen  
statt.

**D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der  
Ausbildungsstätte** finden statt in dem Betrieb

über einen Zeitraum von                    Monaten.

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

Eltern (Vater und Mutter)                     Vormund

nur Mutter     nur Vater

Name,                    Vorname

Name,                    Vorname

Straße

PLZ    Ort

**E. Der\*die** Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine  
**angemessene Vergütung**; sie beträgt zurzeit monatlich

EUR    brutto im ersten Ausbildungsjahr

EUR    brutto im zweiten Ausbildungsjahr

EUR    brutto im dritten Ausbildungsjahr

EUR    brutto im vierten Ausbildungsjahr

**F. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit** beträgt

Stunden an                    Tagen je Woche

Stunden an                    Tagen je Woche

**G. Der** Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden **Urlaub** nach  
den geltenden Bestimmungen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch

auf                    Werktagen oder                    Arbeitstagen im Jahr

auf                    Werktagen oder                    Arbeitstagen im Jahr

auf                    Werktagen oder                    Arbeitstagen im Jahr

auf                    Werktagen oder                    Arbeitstagen im Jahr

auf                    Werktagen oder                    Arbeitstagen im Jahr

**H. Hinweis auf anzuwendende Tarifverträge und  
Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen**

**I. Der Ausbildungsnachweis** wird    geführt.  
(schriftlich oder elektronisch eintragen)

Exemplar für den Betrieb

## Allgemeine Bestimmungen

Der\*die Auszubildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem\*der Auszubildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 5 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

### § 1 Ausbildungsdauer

#### 1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des\*der Auszubildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

#### 2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

#### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

#### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ort der Ausbildung / Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1). Wird der jugendliche Lehrling / Auszubildende an eine dieser Stätten entsandt und ist die tägliche Rückkehr unzumutbar, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

### § 3 Pflichten des\*der Auszubildenden

Der\*die Auszubildende verpflichtet sich,

#### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

#### 2. Ausbilder\*in

selbst auszubilden oder eine\*n persönlich und fachlich geeignete\*n Ausbilder\*in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese\*n dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

#### 3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

#### 4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

#### 5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

#### 6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

#### 7. Teilnahme an Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung / Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;

#### 8. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Berufsausbildung und fortlaufend den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) kostenlos zur Verfügung zu stellen, den Lehrling / Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen sowie in geeigneter Weise abzuzeichnen und dem Lehrling / Auszubildenden Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen;

#### 9. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

#### 10. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

#### 11. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem minderjährigen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

#### 12. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschrift(en) oder einer Kopie zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

#### 13. Anmeldung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden und die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen. Der Lehrling / Auszubildende erhält eine Kopie der Prüfungsanmeldung.

#### § 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er\*sie verpflichtet sich, insbesondere

- 1. Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie an Prüfungen teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 freigestellt wird; seine Berufsschulzeugnisse dem\*der Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen sowie sein Einverständnis zu erteilen, dass sich Berufsschule und Ausbildende\*r über seine\*ihre Leistungen Auskunft erteilen;
- 3. Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm\*ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem\*der Ausbildenden, dem Ausbilder\*der Ausbilderin oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm\*ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) zu führen, abzuzeichnen und dem\*der Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem\*der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf ihn\*sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem\*der Ausbildenden vorzulegen;
- 10. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen / Abschlussprüfung**  
den\*die Ausbildenden unverzüglich nach Ende der Gesellen-/ Abschlussprüfung über das Bestehen oder Nichtbestehen unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung zu informieren.

#### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe und Fälligkeit**  
Der\*die Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Sachleistungen**  
Soweit der\*die Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken.

#### 3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der\*die Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese\*r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

#### 4. Berufskleidung

Wird von dem\*der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### 5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 7 dieses Vertrages sowie für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er\*sie  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen;
- c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### § 6 Ausbildungszeit und Urlaub und Anrechnung

##### 1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

##### 2. Urlaub

Der\*die Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub nach Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während es Urlaubs darf der Lehrling / Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

##### 3. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Lehrlings / Auszubildenden werden die Zeiten der Berufsschule und der Freistellungen (§ 3 Nr. 5, 6 und 7) gemäß §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 15 BBiG angerechnet.

#### § 7 Kündigung

##### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

##### 2. Kündigungsgründe

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) von dem\*der Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er\*sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

##### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

#### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der\*die Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der\*die Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

#### 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der\*die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 8 Zeugnis

Der\*die Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der\*die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder\*die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

#### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

#### § 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Lehrling / Auszubildende ermächtigt den\*die Auszubildende, ihn\*sie in seinem\*ihrer Namen zu allen Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

#### § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

#### § 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

## Wichtiger Hinweis für Auszubildende

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

### Einwilligung (bitte ankreuzen):

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

Der\*die Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Ort, Datum

Alle gesetzlichen Vertreter (Unterschrift/en)

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung

#### Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1c und 1e DSGVO, § 28 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit Anlage D HwO und den §§ 34 und 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammer Hamburg unter

<https://www.hwk-hamburg.de/kontakt/datenschutz.html>.

# Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

zwischen dem **Ausbildenden** (Betrieb)

und dem **Lehrling / Auszubildenden**

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im  
**Ausbildungsberuf**  
– ggf. Fachrichtung / Schwerpunkt / etc. angeben –

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung abgeschlossen:

**A.** Die **Ausbildungsdauer** beträgt nach der  
Ausbildungsverordnung                      Jahre.

Diese Ausbildungsdauer verringert sich um                      Monate.

Grund (z. B. vorherige Berufsausbildung, Vorbildung,  
Schulabschluss etc.):

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Somit dauert die tatsächliche Ausbildungsdauer  
von (Beginn)                      bis (Ende)

**B.** Die **Probezeit** beträgt                      Monate.

(Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier  
Monate betragen.)

**C. Ausbildungsstätte:** Die Ausbildung findet vorbehaltlich der  
Regelungen unter D in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise  
zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen  
statt.

**D. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der  
Ausbildungsstätte** finden statt in dem Betrieb

über einen Zeitraum von                      Monaten.

geb. am:

in:

gesetzlich vertreten durch:

Eltern (Vater und Mutter)                       Vormund  
 nur Mutter                       nur Vater

Name,      Vorname

Name,      Vorname

Straße

PLZ                      Ort

**E.** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine  
**angemessene Vergütung**; sie beträgt zurzeit monatlich

EUR                      brutto im ersten Ausbildungsjahr

EUR                      brutto im zweiten Ausbildungsjahr

EUR                      brutto im dritten Ausbildungsjahr

EUR                      brutto im vierten Ausbildungsjahr

**F.** Die **regelmäßige tägliche Ausbildungszeit** beträgt

Stunden an                      Tagen je Woche

Stunden an                      Tagen je Woche

**G.** Der Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden **Urlaub** nach  
den geltenden Bestimmungen. Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch

auf                      Werktagen oder                      Arbeitstagen im Jahr

auf                      Werktagen oder                      Arbeitstagen im Jahr

auf                      Werktagen oder                      Arbeitstagen im Jahr

auf                      Werktagen oder                      Arbeitstagen im Jahr

auf                      Werktagen oder                      Arbeitstagen im Jahr

**H.** Hinweis auf **anzuwendende Tarifverträge und  
Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen**

**I.** Der **Ausbildungsnachweis** wird                      geführt.  
(schriftlich oder elektronisch eintragen)

## Allgemeine Bestimmungen

Der\*die Auszubildende hat mit dem Lehrling / Auszubildenden vor Beginn der Berufsausbildung den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem\*der Auszubildenden, dem Lehrling / Auszubildenden und gegebenenfalls den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit die Vertretungsberechtigung nicht nur einem Elternteil zusteht. Die dem Ausbildungsberuf zu Grunde liegende Ausbildungsordnung gem. § 25 HwO bzw. § 5 BBiG ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der Handwerkskammer Hamburg unverzüglich bekannt zu geben.

### § 1 Ausbildungsdauer

#### 1. Dauer

Die Dauer der Ausbildungszeit ist in der Ausbildungsordnung festgelegt. Nach § 27 c Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG kann auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings / Auszubildenden und des\*der Auszubildenden die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

#### 2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (vereinbarte Probezeit siehe Punkt B Seite 1).

#### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

#### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Lehrling / Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Ort der Ausbildung / Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet im Betrieb und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage und sonstigen Arbeitsstellen statt (siehe Punkt C Seite 1). Die Ausbildung wird durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte ergänzt, soweit solche zur Erreichung des Ausbildungszieles vorgeschrieben oder notwendig sind (Vereinbarungen siehe Punkt D Seite 1). Wird der jugendliche Lehrling / Auszubildende an eine dieser Stätten entsandt und ist die tägliche Rückkehr unzumutbar, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

### § 3 Pflichten des\*der Auszubildenden

Der\*die Auszubildende verpflichtet sich,

#### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Lehrling / Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (betrieblicher Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

#### 2. Ausbilder\*in

selbst auszubilden oder eine\*n persönlich und fachlich geeignete\*n Ausbilder\*in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese\*n dem Lehrling / Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;

#### 3. Ausbildungsordnung

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

#### 4. Ausbildungsmittel

dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

#### 5. Besuch der Berufsschule

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

#### 6. Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Lehrling / Auszubildenden zum Besuch von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen, wenn diese vorgeschrieben oder nach § 2 vereinbart sind (siehe Punkt D Seite 1);

#### 7. Teilnahme an Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung / Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;

#### 8. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Lehrling / Auszubildenden zu Beginn der Berufsausbildung und fortlaufend den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) kostenlos zur Verfügung zu stellen, den Lehrling / Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen sowie in geeigneter Weise abzuzeichnen und dem Lehrling / Auszubildenden Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen;

#### 9. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Lehrling / Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

#### 10. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Lehrling / Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

#### 11. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem minderjährigen Lehrling / Auszubildenden Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

#### 12. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in die Lehrlingsrolle (Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) bei der Handwerkskammer Hamburg unter Beifügung der Vertragsniederschrift(en) oder einer Kopie zu beantragen. Bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren ist außerdem die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

#### 13. Anmeldung zu Prüfungen

den Lehrling / Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen anzumelden und die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung / Teil I der Gesellenprüfung ist bei Lehrlingen / Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einsicht vorzulegen. Der Lehrling / Auszubildende erhält eine Kopie der Prüfungsanmeldung.



#### § 4 Pflichten des Lehrlings / Auszubildenden

Der Lehrling / Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er\*sie verpflichtet sich, insbesondere

- 1. Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie an Prüfungen teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 freigestellt wird; seine Berufsschulzeugnisse dem\*der Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen sowie sein Einverständnis zu erteilen, dass sich Berufsschule und Ausbildende\*r über seine\*ihre Leistungen Auskunft erteilen;
- 3. Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm\*ihr im Rahmen der Berufsausbildung von dem\*der Ausbildenden, dem Ausbilder\*der Ausbilderin oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- 4. Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5. Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm\*ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6. Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- 7. Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe Punkt I Seite 1) zu führen, abzuzeichnen und dem\*der Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
- 8. Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem\*der Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit unter Beachtung des § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuzeigen und nachzuweisen;
- 9. Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf ihn\*sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich vor Beginn der Ausbildung untersuchen, sowie vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem\*der Ausbildenden vorzulegen;
- 10. Benachrichtigung nach Ende der Gesellen / Abschlussprüfung**  
den\*die Ausbildenden unverzüglich nach Ende der Gesellen-/ Abschlussprüfung über das Bestehen oder Nichtbestehen unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung zu informieren.

#### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe und Fälligkeit**  
Der\*die Ausbildende zahlt dem Lehrling / Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar sind oder nach Punkt H Seite 1 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Sachleistungen**  
Soweit der\*die Ausbildende dem Lehrling / Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, ist diese Vereinbarung unter Punkt H Seite 1 zu vermerken.

#### 3. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der\*die Ausbildende trägt die Kosten für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 6, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Lehrling / Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese\*r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 Prozent der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

#### 4. Berufskleidung

Wird von dem\*der Ausbildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Lehrling / Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### 5. Fortzahlung der Vergütung

Dem Lehrling / Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Nr. 5, 6 und 7 dieses Vertrages sowie für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er\*sie  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
- aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen;
- c) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### § 6 Ausbildungszeit und Urlaub und Anrechnung

##### 1. Tägliche Ausbildungszeit

Die Vertragspartner vereinbaren die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit unter Beachtung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (siehe Punkt F Seite 1). Die Ausbildung kann gemäß § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 7a BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.

##### 2. Urlaub

Der\*die Ausbildende gewährt dem Lehrling / Auszubildenden Urlaub unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Bundesurlaubsgesetzes bzw. der jeweils gültigen tarifrechtlichen Bestimmungen (vereinbarter Urlaub siehe Punkt G Seite 1). Endet die Ausbildung nach dem 30. 6., hat der Lehrling / Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub nach Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während es Urlaubs darf der Lehrling / Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

##### 3. Anrechnung von Zeiten

Auf die Ausbildungszeit des Lehrlings / Auszubildenden werden die Zeiten der Berufsschule und der Freistellungen (§ 3 Nr. 5, 6 und 7) gemäß §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. § 15 BBiG angerechnet.

#### § 7 Kündigung

##### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

##### 2. Kündigungsgründe

- Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- a) von dem\*der Ausbildenden oder vom Lehrling / Auszubildenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) vom Lehrling / Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er\*sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

##### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

#### 5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der\*die Auszubildende oder der Lehrling / Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der\*die Andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziff. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

#### 6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der\*die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

#### § 8 Zeugnis

Der\*die Auszubildende stellt dem Lehrling / Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Hat der\*die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder\*die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings / Auszubildenden. Auf Verlangen des Lehrlings / Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

#### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen, sofern ein solcher Ausschuss bei der zuständigen Innung errichtet ist.

#### § 10 Ermächtigung zur Anmeldung zur Prüfung

Der Lehrling / Auszubildende ermächtigt den\*die Auszubildende, ihn\*sie in seinem\*ihrer Namen zu allen Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

#### § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

#### § 12 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden (siehe Punkt H Seite 1). Es dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder zu Ungunsten des Lehrlings / Auszubildenden von den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und / oder der Handwerksordnung abweichen.

## Wichtiger Hinweis für Auszubildende

Als wichtiger Partner in der Berufsbildung unterstützen die Hamburger Innungen Sie gern bei allen inhaltlichen Fragen und Formalitäten rund um den Berufsausbildungsvertrag – und zwar unabhängig von einer Innungsmitgliedschaft. So übernehmen sie auch eine Vorprüfung Ihres Berufsausbildungsvertrages (z.B. Richtigkeit der Angaben, Vollständigkeit der Unterlagen) und leiten ihn dann zur Eintragung an die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Hamburg weiter. Diese Dienstleistung der Innungen ist kostenlos. Bevor Sie vorliegenden Berufsausbildungsvertrag zur Vorprüfung an die für Sie zuständige Innung senden, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch erforderlich, dass sowohl der Auszubildende (Betrieb) als auch der Lehrling / Auszubildende (und ggf. seine gesetzlichen Vertreter) damit einverstanden sind. Ohne diese Einwilligung darf die Innung den Berufsausbildungsvertrag leider nicht bearbeiten.

### Einwilligung (bitte ankreuzen):

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Berufsausbildungsverträge erklären sich alle Vertragsparteien damit einverstanden, dass die für diesen Berufsausbildungsvertrag zuständige Innung die personenbezogenen Daten aus dem Berufsausbildungsvertrag und den weiteren eingereichten Unterlagen verarbeitet. Die Datenverarbeitung umfasst ausschließlich das Erheben, Speichern und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Regelung, Überwachung, Förderung und zum Nachweis der Berufsausbildung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert, solange und soweit dies für den Nachweis der Berufsausbildung erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre.

Der\*die Auszubildende: (Stempel und Unterschrift)

Der Lehrling / Auszubildende: (Unterschrift)

Ort, Datum

Alle gesetzlichen Vertreter (Unterschrift/en)

Dieser Vertrag ist geprüft und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen worden.

Vorgemerkt zur Prüfung

#### Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1c und 1e DSGVO, § 28 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit Anlage D HwO und den §§ 34 und 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammer Hamburg unter

<https://www.hwk-hamburg.de/kontakt/datenschutz.html>.

**Informationen vom Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V. für Lehrlinge im Hamburger Handwerk. Das Versorgungswerk Hamburg ist eine berufsständische Selbsthilfeeinrichtung des Hamburger Handwerks mit vielen kostenlosen Vorteilen und Dienstleistungen.\***

Lieber Lehrling im Hamburger Handwerk,

Gratulation zum Abschluss deines Ausbildungsvertrages. Hiermit machst du den Schritt in die erste Liga, hier winkt der Meistertitel. Die Ausbildung stellt sinngemäß die Basis für deinen finanziell unabhängigen Lebensweg dar. Im Leben scheint aber nicht immer nur die Sonne, sondern durch einen Unfall oder eine Krankheit kann sinnbildlich der Blitz in dein Leben einschlagen und deine gesunde Arbeitskraft als das Fundament für deine eigenständige Zukunft gefährden. Die gesetzliche Sozialversicherung hilft dir in dieser Situation nur mit einer geringen Versorgung. Keine Versorgung gibt es ab Beginn deiner Ausbildung bis Ablauf des ersten Ausbildungsjahres im Falle eines Freizeitunfalls (eine Übersicht der Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung findest du auf der nächsten Seite). Das Versorgungswerk übernimmt mit Abschluss deines Ausbildungsvertrages zum 01.08. des Kalenderjahres bereits vom 01. März an die entsprechenden Leistungen für den Lehrling.

Das Versorgungswerk Hamburg hat als Selbsthilfeeinrichtung des Handwerks das erklärte Ziel, dir genau in diesem Bereich als Berater zur Seite zu stehen. Hier bekommst du Informationen, welche eigenen Vorsorgemaßnahmen du treffen kannst, um dir deine finanziell eigenständige Zukunft zu bewahren. Mit nachstehender Einwilligungserklärung gibst du dem Versorgungswerk Hamburg die Möglichkeit, dich anzusprechen und dich kostenfrei zu beraten.

**Einwilligung** (Die Abgabe der Einwilligung ist freiwillig; die Nichtabgabe hat keinerlei Auswirkungen auf den Berufsausbildungsvertrag):

Ich bin damit einverstanden, dass die Handwerkskammer Hamburg dem Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände des Hamburger Handwerks e.V., Holstenwall 12, 20355 Hamburg zu oben genanntem Zweck meine folgenden Daten übermittelt: Name und Vorname, Anschrift und Telefonnummer.

Das Versorgungswerk speichert und nutzt meine Daten, um mich zu Neuerungen und Informationen zu Versicherungs- und Vorsorgeangelegenheiten anzusprechen.

Ich bin mit folgender Kontaktaufnahme einverstanden:

- ja, per Telefon       ja, per SMS       ja, per E-Mail

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise für die Zukunft bei der Handwerkskammer Hamburg -Lehrlingsrolle-, Holstenwall 12, 20355 Hamburg widerrufen kann.

	Unterschrift Auszubildende/r
	ggf. Unterschrift gesetzliche Vertreter

\* Verantwortlich für den Text: Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V.

Informationen vom Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V. für Lehrlinge des Hamburger Handwerks. Das Versorgungswerk Hamburg ist eine berufsständische Selbsthilfeeinrichtung des Hamburger Handwerks mit vielen kostenlosen Vorteilen und Dienstleistungen.\*

Lieber Lehrling im Hamburger Handwerk,  
in nachstehender Tabelle gibt dir das Versorgungswerk Hamburg einen Überblick über die Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung für Schadensfälle in der Freizeit und in der Arbeitszeit:

#### Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)

Arbeitszeit	Freizeit
<p>Die gesetzliche Unfallversicherung leistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Arbeits- und Wegeunfällen,</li> <li>- während der beruflichen Aus- und Fortbildung am Arbeitsplatz oder in berufsbildenden Schulen</li> <li>- auf dem direkten Weg von und zu diesen Ausbildungsstätten. Bei einer Erwerbsminderung ab 20 % wird eine Teilrente, bei Erwerbsunfähigkeit (100 % MdE) eine Vollrente gewährt. Die Vollrente beträgt 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes. Für Auszubildende wird hierbei nicht der tatsächliche Verdienst, sondern die Bezugsgröße für die Sozialversicherung (2013= 32.340 € für die alten Bundesländer, 27.300 € für die neuen Bundesländer) zugrunde gelegt.</li> </ul> <p>Als Jahresarbeitsverdienst gelten für Auszubildende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zum 18. Lebensjahr 40 %,</li> <li>- ab dem 18. Lebensjahr 60 % der Bezugsgröße</li> </ul>	<p>Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nicht</p>

#### Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GRV)

Arbeitszeit	Freizeit
<p>Im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls gilt die Wartezeit von 5 Jahren als vorzeitig erfüllt.</p> <p>Der Versicherte erhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn er aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit unter 3 Stunden täglich ausüben kann (jede mögliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt),</li> <li>- eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn er täglich 3 bis unter 6 Stunden erwerbstätig sein kann (jede mögliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt).</li> </ul> <p>Für die Berechnung wird bei Berufsanfängern nicht der tatsächliche Verdienst, sondern ein höherer allgemeiner Durchschnittswert zugrunde gelegt. Die Zeit bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres wird hinzugerechnet, d.h. der Versicherte wird so gestellt, als wenn er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätte.</p> <p>Treffen Leistungen aus der GUV und der GRV zusammen, so wird die Rente aus der GRV nicht oder nur teilweise gezahlt.</p>	<p>Die gesetzliche Rentenversicherung leistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur bei voller Erwerbsminderung (unter 3 Stunden tägliche Arbeitszeit),</li> <li>- bei Nachweis von 12 Pflichtbeiträgen in den letzten 24 Kalendermonaten und Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer (Schul-)Ausbildung.</li> </ul> <p>Keine Leistung bei halber Erwerbsminderung (3 bis 6 Stunden tägliche Arbeitszeit) da hierfür die Mindestbeitragszeit (Wartezeit) von 5 Jahren erfüllt sein muss.</p> <p>Für die Berechnung wird bei Berufsanfängern nicht der tatsächliche Verdienst, sondern ein höherer allgemeiner Durchschnittswert zugrunde gelegt. Die Zeit bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres wird hinzugerechnet, d.h. der Versicherte wird so gestellt, als wenn er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätte.</p> <p>Treffen Leistungen aus der GUV und der GRV zusammen, so wird die Rente aus der GRV nicht oder nur teilweise gezahlt.</p>

\* Verantwortlich für den Text: Versorgungswerk der Innungen und Fachverbände im Bereich der Handwerkskammer Hamburg e.V.

**Checkliste zum Versand der Berufsausbildungsverträge an die  
zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor Sie die ausgedruckten Unterlagen an die für Sie zuständige Innung / Handwerkskammer Hamburg zur Eintragung in die Lehrlingsrolle senden, prüfen Sie diese bitte auf Vollständigkeit und fügen Sie alle eventuell erforderlichen Unterlagen bei; denken Sie bitte auch an alle notwendigen Unterschriften.

Diese Checkliste zum abhaken soll Sie dabei unterstützen:

**Erledigt:**

- Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ist vom Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) unterschrieben.
- Beide Berufsausbildungsverträge sind vom Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und vom Lehrling (bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern) unterschrieben.
- Die Einwilligung zur Datenerhebung durch die Innung ist vom Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und vom Lehrling (bei Minderjährigen zusätzlich von den gesetzlichen Vertretern) angekreuzt.
- Ist der Lehrling zu Beginn der Berufsausbildung minderjährig, ist die Bescheinigung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt.
- Bei Verkürzung der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Unterlagen (z.B. Schulzeugnis, Prüfungszeugnis) in Kopie beigelegt.
- Ist der Ausbilder / die Ausbilderin noch nicht bei der Handwerkskammer Hamburg registriert, sind die Unterlagen über die Ausbildungsberechtigung (Qualifikationsnachweis/Arbeitsvertrag) in Kopie beigelegt.

Bitte denken Sie auch daran, Ihren Lehrling bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Die meisten Berufsschulen stellen auf Ihrer Internetseite entsprechende Anmeldeformulare zur Verfügung. (Alternativ können Sie auch das von der Handwerkskammer Hamburg zur Verfügung gestellte Formular unter <https://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/downloads.html> nutzen).

Bei allen Fragen rund um den Ausbildungsvertrag steht Ihnen neben der für Sie zuständigen Innung auch unsere Lehrlingsrolle gern zur Verfügung:

**Handwerkskammer Hamburg**  
**Lehrlingsrolle**  
Holstenwall 12  
20355 Hamburg

Petra Liebenthron  
Tel.: 040 35905-321  
E-Mail: [lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de](mailto:lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de)

Anja Rosa  
Tel.: 040 35905-508  
E-Mail: [lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de](mailto:lehrlingsrolle@hwk-hamburg.de)